
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1802

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Termin

09.10.2019
19.11.2019

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Konzept zum Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal
- Mitteilung über die Sachstände von einzelnen Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zu dem Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 eine

- Änderung der gesamten Straßenbaubeitragssatzung; Verwendung des „engen“ Anlagenbegriffs – Erschließungsanlagenbegriff

ODER:

- Einzelsatzung:
(gemäß § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen, für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen)

weitergehend zu prüfen und eine entsprechende Mustersatzung zu erarbeiten.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Mitteilung über die übrigen Sachstände zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Nachfolgend wird über die Sachstände kurz informiert:

- Maßnahme 23.2: Versetzung von mehreren Sperrpfosten und Markierungsarbeiten

auf Wirtschaftswegen entlang des Swistbaches

Der Rhein-Sieg-Kreis hat ein Arbeitspapier erarbeitet, wie mit dem Thema Umlaufsperrungen und Poller ausgewogen verfahren werden sollte. Ziel ist es, eine leichte und einheitliche Beurteilung zur Notwendigkeit und Gestaltung der Sperreinrichtungen zu ermöglichen. Das verwaltungsinterne Arbeitspapier wird in Kürze allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sowie den zuständigen Stellen vorgelegt.

Nach Anpassung der Maßnahmen und Erstellung von Planzeichnungen wird das Straßenverkehrsamt mit der Bitte um Genehmigung erneut beteiligt.

- Maßnahme 24.4: Öffnung Einbahnstraße für den Radverkehr in Odendorf, Odinstraße

Gemäß der Mitteilung des Straßenverkehrsamtes vom 26.04.2019 wird aufgrund des Defizits der Verkehrssicherheit unter den derzeitigen Bedingungen in der Örtlichkeit keine Möglichkeit zur Freigabe der Odinstraße für den Radverkehr entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung gesehen.

- Maßnahme 24.3: Öffnung Einbahnstraße für den Radverkehr in Heimerzheim, Steinbuschweg

Das Straßenverkehrsamt prüft derzeit die beantragte Maßnahme. Das Ergebnis wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Kenntnis gegeben.

- Maßnahme 23.2: Versetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung (70 km/h) auf der B266

Das Straßenverkehrsamt prüft derzeit die beantragte Maßnahme. Das Ergebnis wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Kenntnis gegeben.

- RadPendlerRoute Rheinbach-Swisttal-Alfter-Bonn; Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen

Ein Ortstermin zur Regelung verkehrsrechtlicher Angelegenheiten auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal wurde am 20.05.2019 mit den zu beteiligenden Fachbehörden durchgeführt. In Buschhoven wurde die Versetzung der Absperrpfosten Alte Poststraße/ Karl-Kaufmann-Weg (L493) geprüft. Vor Ort wurde festgestellt, dass die Absperrpfosten mit einem Abstand von 1,51 m aufgestellt wurden. Die Durchfahrtsbreite von 1,51 m wurde von den Fachbehörden als ausreichend eingestuft. Fußgänger werden separat auf dem danebenliegenden Gehweg geführt. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die Absperrpfosten gut sichtbar und die reflektierenden Eigenschaften der Absperrpfosten immer noch als gut zu bewerten sind. Eine Entfernung der Absperrpfosten hätte zur Folge, dass Kraftfahrzeuge über den Gehweg in die Verlängerung des Karl-Kaufmann-Weges fahren, um den dahinterliegenden Bereich (z. B. Parkplatz/ Rosenweg usw.) befahren zu können. Eine Aufstellung der Absperrpfosten mit höherer Durchfahrtsbreite würde das Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht mehr wirksam unterbinden. Eine Möglichkeit zur Umgestaltung der Situation, welche das Befahren durch Kraftfahrzeuge wirksam unterbindet, konnte nicht erkannt werden. Aus den genannten Gründen kommt eine Entfernung/Umsetzung der Absperrpfosten derzeit nicht in Betracht.

Das Verfahren bezüglich der Aufhebung der Benutzungspflicht des Radweges in Morenhoven entlang der Burg (L163), ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu findet Ende September 2019 ein weiterer Termin statt. Der Planungs- und

Verkehrsausschuss wird über das Ergebnis informiert.

Gemäß der Beschlussvorlage zum TOP 3 des Ausschusses für Planung und Verkehr des Rhein-Sieg-Kreises vom 05.09.2019, erscheint die Einrichtung der RadPendlerRoute Rheinbach-Swisttal-Alfter-Bonn zur Fahrradsaison 2020 realistisch.

- Maßnahme 4: Querung B 56/Lützermiel

Die Planung und daraus resultierende Umsetzung der Maßnahme befindet sich in der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

- Maßnahme 26.1: Querung der B 56 am Rathaus

Die Planung und daraus resultierende Umsetzung der Maßnahme befindet sich in der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

- Maßnahmen 21.1., 21.2. 19.1. und 19.2; Netz- und Routenschlüsse; Ausbau von Wirtschaftswegen

Für die Maßnahmen wurden folgende Kosten geschätzt:

- Maßnahme 21.1 – Bau: 54.000 € - 109.000 €; Ing.-L.: 8.000 € - 16.000 €

Ausbaulänge: ca. 510 m

- Maßnahme 21.2 – Bau: 29.000 € - 58.000 €; Ing.-L.: 4.500 € - 8.700 €

Ausbaulänge: ca. 270 m

- Maßnahme 19.1.- Bau: 45.000€ - 90.000€; Ing.-L.: 7.000 € - 13500 €

Ausbaulänge: ca. 450 m

- Maßnahme 19.2 – Bau: 55.000€ - 84.000 €; Ing.-L.: 8.000 € - 13.000 €

Ausbaulänge: ca. 300 m

Hinzukommen ggfls. notwendige Kosten für Gutachten (Artenschutzgutachten, Kompensationsgutachten) und Ausgleichskosten. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde.

Bei Umsetzung der Maßnahmen werden 18 Grundstückseigentümer (insgesamt sind 28 Grundstücke betroffen) zu einem Beitrag nach § 8 KAG i. V. m. der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Swisttal vom 30.11.2013 herangezogen.

Gemäß der Straßenausbaubeitragssatzung erstreckt sich die Erhebung von Beiträgen auch auf nicht öffentlich gewidmete Wege und insbesondere Wirtschaftswegen. Somit werden die anliegenden Landwirte zu einem Straßenausbaubeitrag herangezogen.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 80 v. H., die anrechenbare Breite der Wege wird mit 3,50 m festgesetzt. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Die Grundstücksfläche wird bei landwirtschaftlich genutzten Flächen mit 0,5 vervielfacht.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden „Bad Honnefer Beitragstage“ wurde über die aktuellste Rechtslage (2019) zum Beitragsrecht unter den Teilnehmenden (Referenten, Verwaltungsrichter, Anwälte, Beitragssachbearbeiter etc.), die seit Jahrzehnten auf diesem Rechtsgebiet arbeiten, informiert. Seitens der Gemeinde wurde im Rahmen der Tagung auch über die Thematik Ausbau von Wirtschaftswegen und Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG gesprochen.

Anzumerken ist, dass Wirtschaftswege in erster Linie zur Benutzung durch (regelmäßig) die Eigentümer der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke bestimmt sind und auch regelmäßig in erster Linie von diesen Personenkreis benutzt werden. Den Landwirten entsteht jedoch durch den Ausbau der Wirtschaftswege – hier maßgeblich für den Alltagsradverkehr- kein Erschließungsvorteil.

Es ist festzustellen, dass in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Wirtschaftswegen und eine Beitragserhebung keine rechtssicheren Lösungsansätze bestehen und hier beitragsrechtliche Unsicherheiten vorliegen. Vorbehaltlich beitragsrechtlicher Probleme werden in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen hinsichtlich der Beitragslasten folgende Ansätze gesehen:

- A) Änderung der gesamten Straßenbaubeitragssatzung; Verwendung des „engen“ Erschließungs-**Anlagenbegriffs**

FOLGE: Es fallen alle Wirtschaftswege aus der Satzung, somit können keine Beiträge für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wirtschaftswegen erhoben werden. Die Gemeinde muss auf Basis einer etwaigen Satzung künftig alle Kosten vollständig tragen.

- B) Einzelsatzung

Gemäß § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen, für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen. Somit muss geprüft werden ob der Anteil auf 10 bzw. 20 Prozent reduziert werden kann.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte über die weitere Verfahrensweise beraten und ggfls. dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss als zuständiger Ausschuss für Vorberatungen von Satzungen empfehlen, einen Lösungsansatz weiter zu verfolgen oder auch eine Priorisierung der Lösungsansätze vorzugeben.

Aufgrund der Komplexität des beitragsrechtlichen Sachverhaltes und mangels vergleichbarer Satzungen (Beispielsatzungen etc.) sowie mangels konkreter Gerichtsentscheidungen zu dieser Thematik, kann die Erarbeitung einer Satzung nur von einem Fachanwaltsbüro erfolgen. Aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes und den damit verbundenen Anwaltskosten sollte nur ein Lösungsansatz weiterverfolgt bzw. weitergehend geprüft werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Lösungsansätze mit Klagerisiken verbunden sind.